

BGE 92 III 6

Bundesgericht (BGE), 1966-03-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_92 III 6](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_92_III_6)

FR: ATF 92 III 6

IT: DTF 92 III 6

Regeste

Regeste Lohnpfändung. Art. 93 SchKG. Die Pfändung einer Forderung des Schuldners für persönliche Arbeit, die er im Lauf der letzten Jahre geleistet hat, untersteht dem Art. 93 SchKG. Eine solche Forderung ist nur insoweit unpfändbar, als der Schuldner wegen seines gegenwärtig unzureichenden Verdienstes einen Teilbetrag zur Deckung des Notbedarfs seiner Familie braucht. Es darf ihm nicht mit Rücksicht auf Darlehensschulden ein höherer Betrag als unpfändbar belassen werden.

Erwägungen

E. 3

Das Guthaben von Fr. 20'000.-- ist eine längst verdiente, jedoch streitig gewesene und nun erst als Ergebnis eines Rechtsstreites verfügbar gewordene Arbeitsvergütung. Normalerweise wäre ein solches Guthaben des weiterhin berufstätigen und unvermindert erwerbsfähigen Schuldners in vollem Umfange pfändbar; zur Bestreitung seines laufenden Lebensaufwandes wäre er auf das gegenwärtige und künftige Einkommen zu verweisen. Mit Recht hat jedoch die Vorinstanz berücksichtigt, dass der Rekurrent, der im Dezember 1965 eine neue Vertretung übernahm, sich zur Zeit vermutlich "in einem finanziellen Engpass befindet". Bei dieser Sachlage war ihm ein Teil jenes Guthabens als unpfändbarer Zuschuss zum nicht genau feststellbaren, wohl nicht ganz ausreichenden laufenden Einkommen zu belassen. Wenn die Vorinstanz den Umfang dieser Freigabe auf den ganzen Notbedarf des Schuldners und seiner Familie während zweier Monate samt dem auf diese Zeitdauer entfallenden Aufwand zur Erzielung des Einkommens bemessen hat, so ist sie im Rahmen des ihr nach Art. 93 SchKG zustehenden Ermessens geblieben. Sie konnte sich dabei an ein Präjudiz (BGE 53 III 76 Erw. 3) anlehnen, wonach sogar bei völliger Verdienstlosigkeit des Schuldners der ihm aus einem Guthaben BGE 92 III 6 S. 8 freizugebende Betrag mit Hinweis auf Art. 92 Ziff. 5 SchKG in solcher Weise begrenzt wurde. Diese Bemessung wäre gewiss zu knapp bei dauernder Erwerbsunfähigkeit des Schuldners, unter Umständen auch schon bei stark verminderter Erwerbsfähigkeit (vgl. BGE 63 III 78 /79, BGE 78 III 110 /111), wovon hier aber nicht die Rede ist. Der Umstand endlich, dass der Schuldner sich zeitweilig gezwungen sah, sich die Mittel zum Lebensunterhalt durch Aufnahme von Darlehen zu beschaffen, rechtfertigt es nicht, ihm das in Frage stehende Guthaben in grösserem Umfange freizugeben. Es geht nicht an, die Rechte des pfändenden Gläubigers zugunsten anderer, die nicht im Genuss vorgehender oder (gemäss Art. 110/111 SchKG) gleicher Pfändungsrechte stehen, zu schmälern; ganz abgesehen davon, dass keine Gewähr für die Art der Verwendung des dem Schuldner über den Notbedarf hinaus belassenen Geldes bestünde (vgl. BGE 78 III 117 /18). Den Darlehensgläubigern steht es anheim, ebenfalls auf dem Betreibungswege vorzugehen, sofern sie wegen Gefährdung ihrer Forderungen dazu Veranlassung haben. Dispositiv

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer: Der Rekurs wird abgewiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.